



Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2: Zweck des Vereins

§ 3: Gemeinnützigkeit

Teil II Die Mitgliedschaft

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Teil III Die Organe des Vereins

§ 6: Organe des Vereins und Haftung

§ 7: Mitgliederversammlung

§ 8: Vorstand

§ 9: Zuständigkeit des Vorstands

§ 10: Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

Teil IV sonstiges

§ 11: Beiträge und Gebühren

§ 12: Vereinsstrafen

Teil V Die Finanzen des Vereins

§ 13: Finanzen

Teil VI Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 14: Datenschutzklausel

§ 15: Auflösung

§ 16: Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

§ 17: Sprachregelung



Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**TC Blau-Weiß Klein-Winternheim 1977 e. V.**". Er ist in das Vereinsregister beim **AG Mainz** unter der Nr. VR 1712 eingetragen. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesverbände.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Klein-Winternheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Sinne des § 52, Abs. 2, Nr. 21 AO.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - g) Unterstützung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen steuerrechtlich gemeinnützigen Vereinen bzw. Organisationen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit; Verbreitung, Pflege und Förderung des Sportgedankens u.a. durch Aufklärung
 - i) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder
3. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57, Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



4. Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z. B. Verwaltung usw.) ist im erforderlichen Maße zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet gem. § 26 BGB der Vorstand. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Teil II Die Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

1. Es gibt zwei verschiedene Arten von Mitgliedern:
 - a) Zum einen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit des Vereins zu beteiligen (minderjährige sowie volljährige Personen, sogenannte „aktive“ Mitglieder) und
 - b) zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung des Vereinszwecks unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte „passive“ Mitglieder). Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, mit Ausnahme der Teilnahme am Spielbetrieb.
2. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn dies unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine Umwandlung auch unterjährig genehmigen, sofern dies im Einklang mit den Interessen des Vereins steht.
3. Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet dieser in den turnusmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (mindestens 6 Wochen vor Jahresende mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand). Eine fristgerechte Kündigung per E-Mail ist ebenso möglich, sofern der Eingang bestätigt wird.
 - b) durch Tod.



- c) durch Ausschluss, wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, wegen grober Verstöße, die eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens darstellen oder durch Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand an die letzte bekannte Adresse.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag beim Vorstand zu stellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied nach Anhörung mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 14 Tagen zugestellt.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- d) durch Auflösung des Vereins.
- e) durch Kündigung seitens des Vereins, welche durch den Vorstand zu begründen ist.
5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann binnen 6 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Der Vorstand kann der Anrufung stattgeben bis die nächste Mitgliederversammlung entschieden hat.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
7. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gegenüber der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorstand hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für den Vorschlag von Ehrenvorsitzenden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins. Unfall- und Haftpflichtschutz sind durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen des von diesem für Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsvertrages gewährleistet.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Verein und seinen Organen.
2. Der Verein nutzt die Möglichkeiten des Internets. Wichtige Informationen für Mitglieder, Unternehmen und Privatpersonen werden auf der Vereinshomepage zum Download bereitgestellt. Auch wird eine vereinsinterne „Mailingliste“ errichtet, über die der Vorstand die Mitglieder formlos informieren und zu Veranstaltungen einladen kann. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang im Clubheim.
3. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder. Die Höhe der Zahlung der Beiträge ist in der Beitragsordnung geregelt.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Jedes volljährige Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

4. Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

Teil III Die Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins und Haftung

1. Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

Bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister

c) Der erweiterte Vorstand

Bestehend aus:

- den drei Mitgliedern des Vorstandes
- dem Schriftführer, dem Ersten Sportwart, dem Zweiten Sportwart und dem Ersten Jugendwart, dem Zweiten Jugendwart, dem Ersten Beisitzer und dem Zweiten Beisitzer



2. Die Haftung des Vereins ist wie folgt beschränkt:

- a) Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zuzurechnen sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über § 831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
- b) Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich im Falle einer Pflichtverletzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

2. Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderliche Umlagen
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) die Entlastung des Vorstandes
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) die Beschlussfassung über die Gewährung einer angemessenen Vergütung in Form einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellt.



3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mind. einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung und zwar durch Aushang im Clubheim. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.
6. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und vom Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl des Ersten Vorsitzenden soll in einem Jahr, die Neuwahl des zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters im darauffolgenden Jahr stattfinden. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes oder nachgewählte Mitglieder des Vorstandes können für die verbleibende Amtsdauer des restlichen Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Amtsinhabers enden alle Ämter unverzüglich und ohne besonderes Verfahren. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern hinzu (Selbstergänzung). Jedes zugewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt; seine Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet werden, oder im Umlaufverfahren. In Anwendung des § 40 i. V. m. § 27 Abs.1 BGB ist jede Vorstandssitzung bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zu ihnen gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen
 - e) Beschlussfassung und Aussprechen von Vereinsstrafen
 - f) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - g) die Beschlussfassung über den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen, sowie angemessener Vergütungen (z.B. Aufwandsentschädigung / Übungsleiterpauschale), sofern nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten
 - h) Bestellung eines Wahlvorstandes für Vorstandswahlen
 - i) Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 2.500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
3. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungen durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 10 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl des Schriftführers, des Ersten Sportwarts, des Ersten Jugendwarts und des Ersten Beisitzers sollen im gleichen Jahr wie die Neuwahl des Ersten Vorsitzenden stattfinden. Die Neuwahl des Zweiten Sportwarts, des Zweiten Jugendwarts und des Zweiten Beisitzers soll jeweils im darauf folgenden Jahr stattfinden.
2. Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Sachkundige Mitglieder können beratend zu den Sitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.
3. Für die erweiterten Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.



4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Teil IV Sonstiges

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig am 1. Januar eines Geschäftsjahres und ist spätestens am 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Bei Beitragsrückstand ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Ehrenvorsitzende sind vom Beitrag befreit.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder als beitragsfreie Mitglieder befristet aufnehmen oder Mitglieder befristet beitragsfrei stellen.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Verstöße eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung, Ordnungen und die vom Verein erlassenen Bestimmungen und Anordnungen, sowie Verstöße gegen Sitte und Anstand, auch gegenüber nicht dem Verein angehörenden Dritten, können je nach Schwere des Verstoßes bestraft werden mit:
 - a. Verweis, insbesondere strenger Verweis
 - b. Verbot des Zutritts zu Veranstaltungen des Vereins
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
 - d. Amtsenthebung bzw. Aberkennung der Befähigung zur Übernahme von Ämtern
 - e. Ausschluss aus dem Verein
2. Zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen ist der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu machen.
3. Eine Verbindung mehrerer Ordnungsmaßnahmen der Ziffer 1 ist zulässig.
4. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes schriftlich widersprechen. Dieser entscheidet in seiner folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit per Beschluss über den Widerspruch. Die Entscheidung muss dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ausgeschlossene Mitglieder sind zu vereinsinternen Veranstaltungen nicht zugelassen.



Teil V: Finanzen des Vereins

§ 13 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins und werden auf zwei Jahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresrechnung vorzulegen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands.

Teil VI Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 14 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Personenbezogene Daten sind:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung (sofern Zahlungen per LSV / Einzugsermächtigung erfolgen)
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung und
 - Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft. Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.



4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle einer Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

5. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn es ist aus Gründen des Spielbetriebs, rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

6. Das Mitglied trägt die Verantwortung für die Aktualität der dem Verein mitgeteilten Daten. Sofern Beeinträchtigungen bzw. Schäden entstehen, die aufgrund der Verwendung nicht aktueller Daten des Mitglieds entstehen, haftet hierfür ausschließlich das Mitglied selbst.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klein-Winternheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Unwirksame Klauseln und Schlussbestimmung

1. Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam, so berührt dies die Geltung der restlichen Satzung nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine der unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommende zulässige Regelung.
2. Die unwirksame Bestimmung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der Regelung verfolgte Zweck möglichst erreicht wird.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, selbständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt.



§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder in Arbeits-, Verfahrens- und sonstigen Anweisungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen alleinig die weibliche oder männliche Sprachform gewählt wird, so dient dies ausschließlich der einfacheren Lesbarkeit. Alle diesbezüglichen Ämter und Funktionen können durch alle 3 in der Bundesrepublik Deutschland bekannten Geschlechter ausgeübt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **20.11.2024** erlassen.

Der Vorstand

(1. Vorsitzende/r)

(2. Vorsitzende/r)

(Schatzmeister/-in)

(Schriftführer/-in)

(1. Sportwart(-in))

(2. Sportwart(-in))

(1. Jugendwart(-in))

(2. Jugendwart(-in))

(1. Beisitzer/-in)

(2. Beisitzer/-in)